



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

CH-3003 Bern, BAV

Verband
Schweizer Lokomotivführer und Anwärter
Herr Hubert Giger
Hardhof 38
8064 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: 151/2011-10-21/212

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: lum

Sachbearbeiter/in: Markus Lüthi

Bern, 31. Oktober 2011

Aufsichtsbeschwerde Nichteinhaltung AZG durch SBB Personenverkehr AG

Sehr geehrter Herr Giger

Mit Brief vom 25. Juli 2011 reichen Sie Aufsichtsbeschwerde gegen die SBB Personenverkehr AG ein. Sie sind mit dem Vorgehen der SBB zur Installation eines neuen Betriebssystems für das LEA II nicht einverstanden. Dabei komme einseitig nur dem Arbeitnehmer die Verantwortung zur Einhaltung des AZG zu, was die Anforderung von Art. 24 Abs. 1 AZG in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers nicht erfülle. Zudem erfolge ein effektiver Eintrag der erbrachten Arbeitsleistung nicht laufend im für die Arbeitszeitkontrolle notwendigen Dienstplanungssystem, sondern als einmalige Zeitgutschrift.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV; SR 822.211) hat das Unternehmen für alle dem Gesetz unterstellten Dienste einen Dienstplan zu erstellen. Der Dienstplan soll Auskunft geben über die täglichen und die durchschnittlichen Arbeitszeiten, Dienst- und Ruheschichten sowie wenn möglich über die Orte, wo auswärtige Ruhezeiten zu verbringen sind.

Das Arbeitszeitgesetz (AZG; SR 822.21) besagt nicht, welche Tätigkeiten als Arbeit gelten. Hingegen legt Art. 6 Abs. 1 AZGV fest, was als Arbeitszeit gilt: "Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der ein Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes beim Unternehmen beschäftigt ist". Arbeitszeit ist mit anderen Worten der Zeitaufwand für alle Tätigkeiten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kraft seines Weisungsrechts zuweist. Jegliche dienstliche Verrichtung ist in die Berechnung der Arbeitszeit mit einzubeziehen. Dies gilt auch für den Zeitzuschlag für Pausen nach Art. 7 Abs. 3 AZG, welcher als Arbeitszeit gilt.

Bundesamt für Verkehr BAV
Markus Lüthi
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen



Referenz/Aktenzeichen: 151/2011-10-21/212

Das Gerät LEA II ist berufsnotwendig. Ohne dieses Gerät bzw. die entsprechenden Kenntnisse dazu kann der Dienst nicht pflichtgemäss ausgeführt werden. Die SBB anerkennen den Aufwand für die Umrüstung als Arbeitszeit im eigentlichen Sinn.

Die Lokführer melden sich für die Installation des neuen Betriebssystems durch Eintrag in Listen. Mit diesem Vorgehen ist dem Einteiler nicht zum Voraus bekannt, wann welcher Arbeitnehmer seinen Aufwand vorgesehen hat. Entsprechend kann ein Dienst nicht zum Voraus angepasst werden. Die SBB wählten deshalb das Vorgehen, dass sich der Arbeitnehmer nach seinem Eintrag in die Liste beim Einteiler meldet, falls es zu Konflikten mit dem AZG führen würde.

Das von den SBB gewählte Vorgehen zur Durchführung muss nicht zwangsläufig zu Verletzungen des AZG führen. Verantwortlich für die Einhaltung des AZG sind sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer (Art. 24 AZG). Es ist offensichtlich, dass mit der vorliegenden Umsetzung dem Arbeitnehmer eine bisher nicht übliche, erhöhte Verantwortung zuteil wird.

Der Aufwand für die Umrüstung wird in den Diensten berücksichtigt werden müssen und muss mit dem eigentlichen Dienst zusammen im Rahmen des AZG stattfinden. Dies kann in der dargestellten Situation, so wie sie sich auf Grund der erhaltenen Informationen für das BAV präsentiert, im Rahmen des AZG bewerkstelligt werden: Meldet sich der Arbeitnehmer pflichtgemäss, passen die SBB dessen Dienst an. Aus Sicht des AZG ist dagegen nichts einzuwenden.

Die SBB sind sich der Problematik bewusst und bieten ein Vorgehen an, das eine gesetzeskonforme Umsetzung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zulässt. Es liegt somit keine Rechtsverletzung vor und die Aufsichtsbehörde hat keinen Anlass, von den SBB ein anderes Vorgehen zu verlangen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik

Peter König, Sektionschef
Sektion Recht

Abteilung Sicherheit

Bruno Revelin, Sektionschef
Sektion Bahnbetrieb

031/323'24 '88

Kopie z.K. an:

- Schweizerische Bundesbahnen SBB
Personenverkehr - Human Resources Operating
Wylersstrasse 123/125
3000 Bern 65

Intern per Zeiger an:

- ZEP, scm/su, lum/bb, hac/re